

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Februar hat sich verabschiedet, der Frühling klopft an und mit ihm eine ganze Reihe von Terminen, die im Unternehmeralltag nicht untergehen sollten. Denn anders als das Wetter, sind steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fristen selten flexibel.

In unserem ersten Beitrag schauen wir daher auf die wichtigsten Termine im März. Rund um den 10. des Monats stehen wie üblich Lohn- und Umsatzsteuer auf dem Plan. Dazu kommen mögliche Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer. Auch die Sozialversicherungsbeiträge sind fristgerecht zu übermitteln und zu zahlen. Besonders aufmerksam sollten Unternehmer gegen Monatsende sein, denn hier treffen mehrere Jahresmeldungen sowie Offenlegungspflichten zusammen. Daneben gelten für die Grundsteuer je nach Bundesland Besonderheiten

Um Taxi- und Mietwagenunternehmen geht es in unserem zweiten Beitrag. Sie stehen aufgrund der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme und deren Absicherung durch zertifizierte Sicherheitseinrichtungen nämlich besonders im Fokus der Finanzverwaltung. Dazu kommen erweiterte Meldepflichten und umfassende digitale Zugriffsrechte der Betriebsprüfer. Wir zeigen, wo die typischen Risiken liegen.

Abschließend widmen wir uns im dritten Beitrag dem Dauerbrennerthema der Altersvorsorge. Längst ist jedem klar, dass die staatliche Rente allein keine ausreichende Altersabsicherung bietet. Die geplante Reform der privaten Altersvorsorge soll ab 2027 einige Verbesserungen mit sich bringen. Vorgesehen sind neue Produktmodelle, eine stärker beitragsorientierte Förderlogik und geänderte Zulagenhöhen. Noch ist es nur ein Gesetzentwurf, doch bereits jetzt ist sicher, dass jeder künftig noch einmal genau seine bestehende Vorsorgestrategie überprüfen sollte.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Diese Termine sollten im Blick bleiben

Keine Fristen verpassen im März 2026

Monatliche Steuertermine rund um den 10. März 2026

Am 10. des Monats herrscht bei vielen Unternehmern Hochbetrieb. Die Termine sind fest im Kalender verankert. In der Lohnsteuer wird üblicherweise die Anmeldung für den maßgeblichen Anmeldezeitraum abgegeben und die Zahlung ausgelöst.

Parallel dazu ist für Monatszahler die Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben und die Zahllast zu begleichen. Ob die Umsatzsteuer tatsächlich für Februar 2026 anzumelden ist, hängt vom Voranmeldungszeitraum ab. Sofern eine Dauerfristverlängerung wirksam ist, verschiebt sich die Abgabe regelmäßig um einen Monat.

Ebenfalls zum 10. März 2026 kann eine Einkommensteuer-Vorauszahlung fällig werden, wenn ein entsprechender Vorauszahlungsbescheid vorliegt. Der Termin betrifft damit nicht nur Unternehmer, sondern auch Privatpersonen. Doch auch für juristische Personen kann der Termin wichtig sein, sofern Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer festgesetzt wurden.

Hinweis: Das Finanzamt erinnert nicht mehr vorab an diese fälligen Zahlungen!

Sozialversicherungsbeiträge bis Ende März 2026 überweisen

Für Arbeitgeber ist der Monat März aber nicht nur steuerlich geprägt. In der Sozialversicherung ist der Beitragsnachweis zu übermitteln und die Zahlung zu leisten. Der Beitragsnachweis muss am fünftletzten Bankarbeitstag im Monat um 0:00 Uhr vorliegen. In diesem Jahr ist das grundsätzlich der 25. März. Kurz danach wird die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge fällig, und zwar am drittletzten Bankarbeitstag im Monat. In diesem Jahr ist das regelmäßig der 27. März.

Hinweis: Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine üblichen Bankarbeitstage. Da es je nach Bundesland unterschiedliche Feiertage gibt, können die Termine somit unterschiedlich ausfallen.

Und dann war da noch... Jahresmeldungen nicht vergessen

Am **31. März 2026** fallen mehrere Termine zusammen. Abgabepflichtige Unternehmen im Bereich der **Künstlersozialabgabe** müssen die Jahresmeldung über die im Vorjahr gezahlten Entgelte fristgerecht übermitteln. Das ist auch dann relevant, wenn im Jahr keine abgabepflichtigen Entgelte angefallen sind und eine Nullmeldung erforderlich ist. Die laufenden Vorauszahlungen an die Künstlersozialkasse sind davon getrennt zu betrachten und folgen den monatlichen Fälligkeiten.

Ebenfalls bis zum 31. März 2026 ist die Anzeige im Zusammenhang mit der **Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht** abzugeben, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird nicht pauschal erhoben, sondern ist gestaffelt und beträgt pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz bis zu 815 Euro monatlich.

Eine letzte Frist bis Mitte März 2026 gewährt auch das Bundesamt für Justiz für die **Offenlegung von Rechnungsunterlagen** für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024. Die gesetzliche Frist endete am 31. Dezember 2025. Bis Mitte März wird kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Es handelt sich um eine letztmalige Verschiebung.

Grundsteuer: Erlass, Änderungsanzeigen und Verlängerungen für Fristen

Bei der Grundsteuer treffen zwei Aspekte zusammen, die häufig übersehen werden. Bis zum 31. März 2026 kann ein Antrag auf Grundsteuererlass wegen erheblicher Ertragsminderung des Vorjahres gestellt werden, in der Regel bei der Gemeinde.

Diese Frist ist als Ausschlussfrist ausgestaltet, sodass verspätete Anträge regelmäßig abgelehnt werden. Der Erlass setzt eine detaillierte Darlegung der Ertragsminderung und der Ursachen voraus, häufig mit Unterlagen zu Leerstand, Mietausfall oder Nutzungsbeschränkungen.

Können diese Nachweise erbracht werden, ist ein Erlass von 25 Prozent der Grundsteuer möglich, wenn bei bebauten Grundstücken die Ertragsminderung mehr als 50 Prozent beträgt. Beträgt sie 100 Prozent, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent zu erlassen. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass der Eigentümer die Minderung nicht zu vertreten hat, beispielsweise bei einer Insolvenz des Mieters.

Die zweite wichtige Frist betrifft die Änderungsanzeige beim Finanzamt für die Fälle, in denen sich die tatsächlichen Verhältnisse eines Grundstücks ändern und dies grundsteuerlich relevant ist. Dazu zählen etwa bauliche Veränderungen, Nutzungsänderungen oder andere Umstände, die die Bewertung beeinflussen können.

Üblicherweise sind Änderungen eines Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres anzuzeigen, sodass für Änderungen im Jahr 2025 der 31. März 2026 als Regelfrist zu prüfen ist.

Doch in einigen Bundesländern gibt es Fristverlängerungen. Durch einen koordinierten Ländererlass vom 4. Dezember 2025 (BStBl 2026 I S. 5) wurden für die Länder, die bei der Grundsteuer das sogenannte Bundesmodell anwenden, die Fristen für die Änderungsanzeigen für im Jahr 2025 eingetretene Änderungen auf den 30. April 2026 verschoben. Dies betrifft die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Daneben existieren Sonderregelungen, beispielsweise in Hessen, wo für Änderungen des Jahres 2025 eine deutlich weitergehende Verlängerung bis 15. Februar 2027 veröffentlicht wurde.

Taxi- und Mietwagenunternehmen im Fokus des Finanzamtes TSE-Absicherung für Taxameter und Wegstreckenzähler verpflichtend

Bargeldintensive Branchen wie die Gastronomie, aber auch das Taxigewerbe und Mietwagenfirmen stehen zunehmend im Fokus der Finanzbehörden. Hier bestehen erhöhte Anforderungen an Kassenführung und Aufzeichnungspflichten. Denn aus Sicht der Finanzverwaltung sind Taxameter und Wegstreckenzähler elektronische Aufzeichnungssysteme, sodass bei deren Verwendung eine gesetzliche Einzelaufzeichnungspflicht besteht.

Einzelaufzeichnungspflicht für alle Geschäftsvorfälle

Diese Einzelaufzeichnungspflicht soll nach Auffassung der Finanzverwaltung darüber hinaus auch für alle Geschäftsvorfälle gelten, die nicht mit dem Taxameter oder Wegstreckenzähler aufgezeichnet werden, z. B. Rechnungsfahrten, Krankenfahrten etc. Dabei sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu beachten. Die Finanzverwaltung hat hierauf einen Blick und verschärft kontinuierlich die zu beachtenden Regeln und die technischen Anforderungen. Die Prüfer der Finanzämter sind angehalten, zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Einsatzes von Taxametern und Wegstreckenzählern verstärkt Kassennachschaue durchzuführen.

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler müssen abgesichert werden

In Taxis werden derzeit sog. EU-Taxameter eingesetzt. Wegstreckenzähler kommen bei Mietwagen zum Einsatz. EU-Taxameter und Wegstreckenzähler müssen bereits seit dem 1. Januar 2024 grundsätzlich über eine zertifizierte elektronische Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert werden. Für EU-Taxameter mit der INSIKA-Technik, die vor dem 1. Januar 2021 in ein Taxi eingebaut wurden, gab es allerdings bis Ende Dezember 2025 eine Übergangsfrist. Seit dem 1. Januar 2026 sind nun aber alle in den Fahrzeugen verwendeten EU-Taxameter mit einer TSE auszustatten.

Wegstreckenzähler, die seit 1. Juli 2024 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, müssen ebenfalls durch eine TSE abgesichert sein. Für Wegstreckenzähler, die vor dem 1. Juli 2024 in Verkehr gebracht wurden und über eine digitale Schnittstelle verfügen, gilt zwar noch eine Übergangsregelung. Sie müssen jedoch bis spätestens 31. Dezember 2026 an eine TSE angebunden werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird es vermutlich keine weitere Übergangsregelung geben.

Mitteilungsverfahren für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler

Das Verfahren zur elektronischen Mitteilung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern an die Finanzbehörden war grundsätzlich ab 1. Januar 2025 anzuwenden. Das BMF gewährte jedoch eine sechsmonatige Übergangsregelung, die am 30. Juni 2025 endete. Für EU-Taxameter- und Wegstreckenzähler, die seit dem 1. Juli 2025

- angeschafft,
- gemietet oder geleast,
- mit einer TSE ausgerüstet oder
- außer Betrieb genommen werden,

gilt: Sie sind innerhalb eines Monats elektronisch an die Finanzverwaltung zu melden. Dabei ist auch das jeweilige Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs mitzuteilen.

Einzelaufzeichnungspflichten

Unabhängig von der Absicherung von EU-Taxametern in Taxis und Wegstreckenzählern in Mietwagen gelten besondere, branchenspezifische Einzelaufzeichnungspflichten.

Umsatzsteuerlich ist es laut Finanzministerium im Übrigen ausreichend, wenn Rechnungsdoppel (Quittungsdurchschläge) unter den Voraussetzungen der GoBD aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem reproduziert werden können.

Es gelten grundsätzlich auch die allgemeinen Bestimmungen zum Datenzugriff, zur Verfahrensdokumentation, zur Aufbewahrung von Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen etc. Zudem sind die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der Taxameter im Rahmen der allgemeinen Pflichten zu protokollieren.

Digitaler Zugriff auf Vor- und Nebensysteme

Die Digitalisierung der Betriebsprüfung bedeutet, dass auch die im Unternehmen genutzten elektronischen Vor- und Nebensysteme in den Fokus genommen werden.

Die Finanzbeamten haben im Rahmen einer Kassennachschaue oder einer Betriebsprüfung das Recht,

- sich die Daten in dem Vorsystem anzusehen,
- vom Unternehmer Auswertungen mit dem Vorsystem vornehmen zu lassen oder
- sich die Daten in einem auswertbaren Format übergeben zu lassen, sodass sie die Daten mit ihren eigenen Programmen auswerten können.

Die Daten müssen dem Prüfer mitunter in einem genau definierten Format übergeben werden. Ist dies nicht möglich, handelt es sich um einen Verstoß gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Ein solcher kann je nach Umfang und Bedeutung bereits eine Hinzuschätzung von Umsatz und Gewinn mit entsprechenden Steuernachzahlungen sowie eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro nach sich ziehen.

Anforderungen an die Belegausgabe

Die Belege als auch die Protokollierung müssen je Transaktion die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und die Seriennummer des Sicherheitsmoduls enthalten. Außerdem muss der Beleg sowohl den Prüfwert der Transaktion aus der Protokollierung und den fortlaufenden Signaturzähler enthalten. Im Beleg muss auch angegeben werden, wenn mehrere Zahlungsarten verwendet wurden (bspw. Entgegennahme eines Gutscheins, EC- oder Kreditkartenzahlung und Barzahlung).

Sofern Sie Fragen haben, sprechen Sie uns an. Wir werden Sie gern dazu beraten.

Reform der privaten Altersvorsorge

Neue Regeln für Riester-Verträge sollen ab 2027 gelten

Die private Altersvorsorge soll in Deutschland neu aufgestellt werden. Das Bundeskabinett hat Ende Dezember 2025 einen neuen Gesetzentwurf beschlossen, der die staatlich geförderte private Altersvorsorge grundlegend verändern soll. Im Mittelpunkt steht die Riester-Förderung. Der Regierungsentwurf (Drs. 21/4088) wurde in erster Lesung vom Bundestag am 27. Februar 2026 beraten und in die Ausschüsse verwiesen. Die Drucksache enthält die Änderungswünsche des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung, die zu einigen Punkten eine erneute Prüfung zugesagt hat. Es muss also damit gerechnet werden, dass im weiteren parlamentarischen Verfahren noch Änderungen am Gesetz vorgenommen werden.

Die geplante Reform verfolgt zwei große Ziele. Zum einen sollen neue, einfachere Produkte zugelassen werden, die stärker auf Renditechancen setzen können. Zum anderen soll die Förderung klarer und stärker an die tatsächlich gezahlten Beiträge gekoppelt werden. Der Start der neuen Produktwelt ist für den 1. Januar 2027 vorgesehen. Weitere Anpassungen sind in Stufen ab 2028 und 2029 geplant. Der Bundesrat bittet zudem um Prüfung, ob der Kreis der (unmittelbar) Förderberechtigten auf Selbständige oder sogar auf alle Personen im erwerbsfähigen Alter ausgeweitet werden kann.

Was sich ab 2027 bei der Förderung ändern soll

Bei vielen Arbeitnehmern steht Riester vor allem für Zulagen und Sonderausgabenabzug. Genau dort setzt der Entwurf an. Künftig soll die Förderung stärker beitragsorientiert funktionieren. Je mehr selbst eingezahlt wird, desto mehr Förderung ist möglich – allerdings innerhalb fester Grenzen. Auch künftig soll es eine Förderung über Zulagen und Sonderausgabenabzug geben.

Geplant ist ein Sonderausgabenabzug für selbst geleistete Altersvorsorgebeiträge bis 1.800 Euro, der sich um die jeweils gewährten Zulagen erhöht. Die Zulagen (Grundzulage und Kinderzulage) sollen neu berechnet werden. Der Bundesrat schlägt eine Anhebung auf 3.000 Euro vor, die Bundesregierung wird diesen Antrag prüfen.

Grundzulage

Vorgesehen ist ein Zuschuss von 30 Prozent je eingezahltem Euro bis zu Eigenbeiträgen von 1.200 Euro. Für weitere Einzahlungen bis 600 Euro soll der Zuschuss 20 Prozent betragen. Damit ergäbe sich als Obergrenze eine Grundzulage von (360 Euro + 120 Euro =) 480 Euro pro Jahr. Ab dem Jahr 2029 soll sich die Grundzulage für bis zu 1.200 Euro Beitragszahlung auf 35 Prozent Zuschuss je Euro erhöhen. Damit ergäbe sich ab 2029 als Obergrenze eine Grundzulage von (420 Euro + 120 Euro =) 540 Euro pro Jahr.

Kinderzulage

Wie bisher soll es eine Kinderzulage geben. Auch diese soll nicht mehr als fester Betrag, sondern ebenfalls als Zuschuss je Spar-Euro ausgestaltet wird. Geplant sind 25 Prozent Zuschuss je Euro und Kind, gedeckelt auf 300 Euro pro Kind und Jahr. Das bedeutet, dass bei Eigenbeiträgen ab 1.200 Euro pro Jahr die maximale Kinderzulage beansprucht werden kann.

Berufseinsteiger

Für Berufseinsteiger ist ein zusätzlicher Anreiz vorgesehen. Wer zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll einmalig einen Bonus von 200 Euro erhalten können.

Höherer Mindestbeitrag ab 2027

Grund- und Kinderzulagen sollen grundsätzlich nur noch bei einem Mindesteigenbeitrag von 120 Euro pro Jahr gewährt werden. Die einkommensabhängige Berechnung eines Mindesteigenbeitrags entfällt.

Zusätzlich ist eine Begrenzung der Anzahl förderfähiger Verträge geplant. Für neu abgeschlossene Verträge ab dem Jahr 2027 sollen grundsätzlich nur noch höchstens zwei Verträge zulagen- und sonderausgabenabzugsfähig sein.

Depots mit weniger Garantien, aber höheren Renditechancen

Für Arbeitnehmer ist der wichtigste Punkt die geplante Produktänderung. Neben klassischen Garantieprodukten soll es künftig ein förderfähiges Altersvorsorgedepot ohne Garantievorgaben geben. Damit würde erstmals ein Riester-ähnliches Produkt möglich, bei dem nicht zwingend garantiert werden muss, dass am Ende mindestens die eingezahlten Beiträge wieder zur Verfügung stehen. Diese Öffnung soll höhere Renditechancen ermöglichen, geht aber naturgemäß mit mehr Schwankungen und Risiken einher.

Gleichzeitig sollen Garantieprodukte weiterhin zulässig bleiben. Allerdings sollen die Garantien abgestuft werden. Vorgesehen sind Produkte mit 80 Prozent oder 100 Prozent Garantie bezogen auf die gezahlten Beiträge einschließlich Zulagen, jeweils zum Beginn der Auszahlungsphase. Bei der 80-Prozent-Variante kann stärker chancenorientiert angelegt werden, dafür ist ein Teil des Kapitals nicht garantiert.

Neu ist außerdem eine Pflicht der Anbieter, ein Standardprodukt anzubieten – entweder ein eigenes oder das eines kooperierenden Anbieters. Dieses Standardprodukt soll mit Standardeinstellungen arbeiten, sodass nicht bei jeder Detailfrage eine aktive Entscheidung erforderlich ist. Für das Standarddepot ist zudem eine Kostenbegrenzung vorgesehen. Die Effektivkosten sollen 1,5 Prozent pro Jahr nicht überschreiten dürfen. Der Bundesrat schlägt vor, die Kostenobergrenze weiter abzusenken, die Bundesregierung wird diesen Antrag prüfen.

Späterer Start der Auszahlungsphase und mehr Wahlmöglichkeiten

Auch die Auszahlung soll flexibler werden. Für neue Verträge ab 2027 ist vorgesehen, dass die Auszahlungsphase grundsätzlich nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen soll. Neben lebenslangen Renten sollen zudem langlaufende Auszahlungspläne möglich werden, die mindestens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres reichen. Damit könnte die Auszahlungsphase stärker an individuelle Lebenssituationen angepasst werden, ohne den Charakter der Altersvorsorge zu verlieren.

Keine automatische Umstellung von Bestandsverträgen

Bestehende Riester-Verträge sollen grundsätzlich nach der bisherigen Förderlogik weiterlaufen. Eine automatische Umstellung ist nicht vorgesehen. Für bestimmte Bestandsverträge soll aber ein Wechsel in die neue Fördersystematik möglich sein, wenn dies vom Sparer ausdrücklich erklärt wird. Genau daraus dürfte sich später in der Praxis die entscheidende Frage ergeben: Lohnt es sich, beim bisherigen Vertrag zu bleiben, oder ist ein Wechsel in die neue Logik günstiger?

Vergleichen wird wichtig

Für Arbeitnehmer wird diese Abwägung typischerweise von mehreren Punkten abhängen: Beitragshöhe, Kinder, Berufsphase, Risikoneigung und der geplante Zeitpunkt der Auszahlung. Weil die neuen Produkte erst ab 2027 starten sollen, entsteht kurzfristig in der Regel kein Handlungsdruck. Sobald der Gesetzgeber die Regeln endgültig beschlossen hat, wird sich aber häufig ein genauer Blick auf die eigene Vorsorgesituation lohnen.

Aktuelle Steuertermine

Steuertermine im März 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Überweisung	Scheck/bar
10.03.	Einkommensteuer (mit SolZ und ggf. KiSt)	13.03.	10.03.
10.03.	Körperschaftsteuer (mit SolZ)	13.03.	10.03.
10.03.	Umsatzsteuer ^{1), 2)} für Monatszahler (Voranmeldung und (Vorauszahlung)	13.03.	10.03.
10.03.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) - Anmeldung und Zahlung	13.03.	10.03.
25.03.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ³⁾ monatlich		
Steuertermine im April 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Überweisung	Scheck/bar
10.04.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Voranmeldung und (Vorauszahlung)	13.04.	10.04.
10.04.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	13.04.	10.04.
27.04.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ¹⁾ monatlich		
30.04.	Steuererklärung über den One-Stop-Shop ²⁾ (vierteljährliche Erklärungen und Zahlungen)		
<p>Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus- / Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden.</p> <p>Achtung: Bei Steuerzahlung per Scheck gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Der Scheck muss daher spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin beim Finanzamt eingehen. Ansonsten entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 1 % der Steuer.</p> <p>Anmerkungen: Verschiebt sich der Steuertermin oder die Schonfrist für die Zahlung durch einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.</p> <p>1) Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist erforderlich, wenn im Meldezeitraum innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte oder bestimmte sonstige Leistungen gegenüber Unternehmern (B2B) ausgeführt wurden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Meldungen sind nicht mit Zahlungen verbunden.</p> <p>2) Besteht eine Registrierung für das One-Stop-Shop-Verfahren, müssen elektronische Steuererklärungen vierteljährlich an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind insbesondere innergemeinschaftliche Fernverkäufe und bestimmte auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, die an Endverbraucher in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbracht werden und bei denen das Bestimmungslandprinzip gilt. Die Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer ist zum Steuertermin fällig. Die Erklärungs- bzw. Zahlungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.</p>			

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.